

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

3.

## 5.) M a n d a t,

die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betreffend,

vom 2. April 1818.

**WIR** Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen etc. etc. thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, um das Leben und die Gesundheit der Gebärenden und ihrer Kinder gegen die gefährlichen Folgen des Mangels an zweckmäßiger Geburtshülfe möglichst zu sichern, durch Gründung einer practischen Entbindungsschule zu Leipzig und Erweiterung der alhier schon vorläufig bestandenenen, die Bildung tüchtiger Geburtshelfer und Hebammen wirksamst zu befördern, auch wegen Erlernung und Ausübung der Entbindungskunst allgemeine Vorschriften zu ertheilen, und dabey zugleich mittelst der sub **1.** angefügten Hebammenordnung, wie durch Einführung eines allgemeinen Hebammenbuchs, die besondern Verfassungspflichten der Wehmütter genau festzustellen beschloßen haben.

Indem Wir demnach hierdurch nachstehende Verordnungen erlassen, befehlen Wir allen Gerichtsordrigkeiten und Pöfificen, so wie besonders den Kreis- und Amtshauptleuten, über deren streckliche Befolgung sorgfältige Obacht zu führen und dawider auf keine Weise zu handeln oder geschehen zu lassen, daß dagegen gehandelt werde.

### §. 1.

Die Entbindungskunst soll nur von wissenschaftlich gebildeten Personen ausgeübt werden.

Die Ausübung der Entbindungskunst in Unseren Landen soll hinführo nur denen gestattet seyn, welche sich hierzu, als Geburtshelfer oder Hebammen, in einer mit einem Entbindungsinstitute verbundenen, unter öffentlicher Autorität bestehenden Lehranstalt hiesiger oder auswär-